

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Datum:
02.09.2018

Produkt:
50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12.09.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2018	Entscheidung

Ausbau der Hinterstraße: Ausbaubeschluss

Beschlussvorschlag:

Abwägung/Entscheidung über offene Punkte

1. Die Planungsvariante 1 (versetzt angeordnetes Parken) wird als Grundlage der weiteren Arbeiten bestätigt.
2. Die in der Planung dargestellten Grünbeete werden in Anzahl und Lage bestätigt. Die Lage der Grünbeete kann ohne weiteren Ratsbeschluss in Längsrichtung um max. 2 Meter verändert werden, wenn die Belange z.B. der Ver- und Entsorger dies erfordern.

Insgesamt sind im geradlinigen Abschnitt der Hinterstraße 4 Bäume zur Markierung des Versatzes im Fahrbahnverlauf zu pflanzen. Ein weiterer Baum ist in der Pfauengasse vor dem Grundstück Hinterstraße 24 zu pflanzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Baumart, die Unterpflanzung der Baumscheiben und die Bepflanzung der Beete vor den Häusern Nr. 5 und 16 gemeinsam mit den Anliegern in einer weiteren Versammlung zu treffen.

3. Die Variante, nur die Parkplätze mit einem 5 cm-Bord gegenüber dem Gehweg abzugrenzen und ansonsten einen Bord mit 3 cm Auftritt einzusetzen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung auf ihre Auswirkungen auf die Höhensituation und damit auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, ist diese Variante umzusetzen. Andernfalls ist die Frage nach der Abgrenzung der Gehwege dem Rat erneut zur Entscheidung vorzulegen.
4. Auf Poller wird zunächst verzichtet. Falls sich später eine Notwendigkeit ergibt, ist die Entscheidung im Einzelfall durch die Verwaltung zu treffen.
5. Auf eine bauliche Trennung (Sperrung) von Pfauengasse und Hinterstraße wird verzichtet. Für die Ausarbeitung der Planung ist der Lkw mit einem Gewicht von 3,5 Tonnen als Bemessungsgrundlage anzusetzen.
6. Der Ausbau der Hinterstraße in der Einmündung der Pfauengasse erfolgt wie in der Planungsvariante 1 dargestellt mit durchgehendem Gehweg entlang der Hinterstraße (Vorfahrt für die Hinterstraße).
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt in Bezug auf die Befahrbarkeit des Weges vom Parkplatz Pfauengasse zur Hinterstraße neben Haus Nr. 10 (frühere

Zusagen an die Anlieger etc.) zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat rechtzeitig einen Vorschlag für den Beschluss einer Sondersatzung zur Reduzierung der Anliegeranteile für die Teileinrichtung Parken vorlegen.

Ausbaubeschluss

9. Der Ausbau der Hinterstraße erfolgt entsprechend der als Anlage beigefügten Entwurfsplanung (Variante 1) mit dem unten beschriebenen Ausbaustandard unter Berücksichtigung der Beschlüsse 1 bis 6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über das zu verwendende Betonsteinpflaster (Format, Art, Farbe) gemeinsam mit den Anliegern in einer weiteren Versammlung zu treffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Ausführungsplanung für den Ausbau der Hinterstraße zu erarbeiten, die Maßnahme auszuschreiben und umzusetzen.

Sachverhalt:

1. Beschlusslage

- Beschluss des Rates vom 21.12.2017 (Vorlage: 251/2017):

„Es wird beschlossen, die Hinterstraße im Zusammenhang mit der Erneuerung der Kanalisation zur Gemeinschaftsstraße im Sinne des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt (InHK) zu planen.“

In den Haushaltsplan wurden unter 70STR082 „Neubau/Umgestaltung Hinterstraße“ Ausgabemittel von 300.000 € für 2018 und Einnahmen aus einer Beteiligung des Abwasserwerks in Höhe von 75.000 € eingestellt.

- Beschlüsse des Rates vom 17.05.2018 (Vorlage: 096/2018):

Beschluss 1:

Die Hinterstraße ist nach Durchführung der Baumaßnahmen des Abwasserwerks und der Stadtwerke auf der gesamten Breite und Länge entsprechend den technischen Vorgaben der RSTO 12 herzustellen.

Beschluss 2:

Der überarbeitete Entwurf zur Umgestaltung der Straße ist in einer Bürgerversammlung zu erläutern und zur Diskussion zu stellen.

2. Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 legten die Eheleute [REDACTED] Beschwerde gem. § 24 GO NRW gegen den Beschluss des Rates vom 17. Mai 2018 zur Sanierung der Hinterstraße (Sitzungsvorlage 096/2018) ein und beantragen, den Beschluss des Rates aufzuheben.

Sie begründen ihre Beschwerde u.a. damit, keine Information über die Höhe der Kosten für die geplante Maßnahme erhalten zu haben.

Die Verwaltung hat eine entsprechende Beschlussvorlage formuliert, die Beratung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss am 13.09.2018 und im Rat am 27.09.2018. Die Stellungnahme der Verwaltung kann dieser Vorlage (165/2018) entnommen werden.

3. Bürgerbeteiligung

- Am 23.01.2018 hat die Verwaltung Vertretern der Nachbarschaft die Planung erläutert. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist dem beigefügten Protokoll zu entnehmen. Mit Schreiben vom 30.01.2018 hat die Nachbarschaft dem Protokoll Ergänzungen angefügt. Das Schreiben ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

- Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.05.2018 wurde der Entwurf zur Umgestaltung der Hinterstraße am 11.07.2018 in einer Bürgerversammlung erläutert und diskutiert. Im Vorgriff auf die Veranstaltung hatten die Nachbarn einen Fragenkatalog entworfen, der der Verwaltung per Mail vom 03.07.2018 zur Verfügung gestellt wurde. Der Großteil der Fragen wurde in der Bürgerversammlung selbst beantwortet. Darüber hinaus wurden die schriftlich formulierten Antworten den Nachbarn mit Mail vom 19.07.2018 übermittelt. Das Protokoll der Bürgerversammlung, die Antworten auf den von der Nachbarschaft eingereichten Fragenkatalog und die in der Versammlung vorgestellten Unterlagen wurden am 19.07.2018 in das Internet eingestellt: Gleichzeitig lagen die gesamten Unterlagen im Bürgerbüro aus. Das Protokoll der Veranstaltung sowie die schriftlich formulierten Antworten auf den Fragenkatalog der Nahbarschaft sind als Anlage beigefügt.
- Mit den Ergebnissen der Bürgerversammlung wurde die Planung für die Varianten 1 (versetztes Parken) und 2 (Parken nur auf der Südseite) konkretisiert. Die konkretisierte Planung wurde am 29.08.2018 in einer Bürgerversammlung erneut erläutert und diskutiert. Das Protokoll der Veranstaltung ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

4. Abwägung/Entscheidung über offene Punkte

4.1 Auswahl der Planungsvariante (Beschlussvorschlag 1)

In der Bürgerversammlung am 29.08.2018 wurden zwei Planungsvarianten vorgestellt (siehe Protokoll der Veranstaltung). Diese sind als Anlage beigefügt. Die Anwesenden sprachen sich einstimmig für die Realisierung der Variante 1 mit den folgenden Eckpunkten aus:

- Fahrbahn mit einer Breite von 3 m
- Beidseitige Gehwege mit einer Breite von 1,25 m, zwischen den Parkplätzen jeweils nach vorne an den Fahrbahnrand gezogen
- Versetzt angeordnete Stellplätze mit einer Breite von 2,00 m
- Insgesamt 11 Stellplätze (heute vorhanden: 16)
- Betonsteinpflaster 30/15/10 (sowohl für Fahrbahn, Gehweg und Parkplatz)
- Rundbordstein 3 cm Auftritt
- Bord jeweils zwischen Gehweg und Fahrbahn bzw. Parkplatz
- 2-reihige Rinne/Läufer
- Wasserführende Rinne annähernd in der Mitte (heute vorhanden: Dachprofil mit zwei wasserführenden Rinnen)
- Bäume/Beete zur Gliederung des Straßenraumes

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung trägt die Priorisierung der Anwohner mit.

Beschlussvorschlag 1:

Die Planungsvariante 1 (versetzt angeordnetes Parken) wird als Grundlage der weiteren Arbeiten bestätigt.

4.2 Anzahl/Ausgestaltung der Pflanzbeete/Straßenbäume

Die Nachbarschaft vertrat in der Bürgerversammlung am 29.08.2018 (wie auch schon in der Bürgerversammlung am 11.07.2018) weiterhin die Auffassung, dass nach Möglichkeit auf Bäume komplett verzichtet werden soll und die Beete anderweitig bepflanzt werden. Begründet wurde dies mit der Verschattung und der Verschmutzung durch Laub. Die Nachbarschaft legt großen Wert darauf, dass sie an der Entscheidung über die Art der Bepflanzung beteiligt wird.

Ausdrücklich angeregt wurde in diesem Zusammenhang, auf einen Baum vor den Häusern 18/20 zu verzichten.

Die Eigentümerin des Grundstückes Hinterstraße 24 (Eckgrundstück Hinterstraße/Pfauengasse) hatte sich in einem persönlichen Gespräch mit dem Pflanzen eines Baumes östlich Ihres Grundstückes in der Pfauengasse einverstanden erklärt. Die genaue Lage des Baumes sollte demnach gemeinsam mit der Anliegerin vor Ort festgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Der Wert unserer Stadt- und Straßenbäume ist unschätzbar. Neben zahlreichen wichtigen Faktoren regulieren sie z. B. das Mikroklima, spenden Schatten, filtern Emissionen aus Luft und Boden, werten das Stadtbild auf und sind Lebensraum stadttypischer Vogel- und Insektenarten.“

Auszug aus der Internetseite des Umweltbundesamtes

„Pflanzen sind für ein angenehmes Stadtklima das A und O. Eine herausragende Rolle spielen Straßenbäume, da diese sowohl durch Staubfilterung, Verdunstung und Sauerstoffproduktion die Stadtluft verbessern, als auch durch Verschattung einer Aufheizung des Straßenraums entgegenwirken. Die Gründe für Straßenbegleitgrün sind vielfältig, nicht nur das Stadtklima profitiert. Für Fußgänger und Radfahrer verbessert sich die Aufenthaltsqualität; Insekten, Vögel und andere Lebewesen finden einen Lebensraum und der Verkehr wird beruhigt.“

Auszug aus der Internetseite des NABU

„Straßenbäume bringen Natur in die Stadt. Sie nehmen Kohlendioxid auf, produzieren Sauerstoff und wirken damit auf natürliche Weise der Klimaveränderung entgegen. Straßenbäume filtern den Staub aus der Luft und mindern den Verkehrslärm. Im Sommer spenden sie Schatten und sorgen für ein angenehmes Kleinklima. Straßenbäume machen unsere Stadt schöner und tragen zu einem angenehmen Wohnumfeld bei. Vielen Tieren in der Stadt geben sie einen Lebensraum.“

Auszug aus der Internetseite der Stadt Nürnberg

Diese Aussagen werden von der Verwaltung in vollem Umfang mitgetragen. Daher sollte die Chance, im Zuge der Umgestaltung der Innenstadtstraßen Straßenbäume pflanzen zu können, nicht leichtfertig vergeben werden.

In diesem Zusammenhang muss auch die Vorbildfunktion der Hinterstraße für die Instandsetzung und Aufwertung der Nebenstraßen im Sinne des InHK. noch einmal hervorgehoben werden. Hier benennt das InHK die folgenden Eckpunkte:

- Neustrukturierung der Straßenräume als Gemeinschaftsstraße (alle Straßen, in denen die Gestaltung die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer fördert und den langsamen Verkehrsteilnehmern ein gewisser Vorrang eingeräumt wird): Prüfung, ob Konzept der Gemeinschaftsstraße umsetzbar ist, ähnlich wie die Gartenstraße mit dem Ziel, die Dominanz des Kfz-Verkehrs zugunsten des Fußgängers und der Aufenthaltsqualität zurückzunehmen.
- Steigerung der Aufenthaltsqualität und Begrünung der Straßenräume durch Fassadenbegrünung und Anlegung von Baum- und Beetbereichen

Die Begrünung der Straßenräume wird also ausdrücklich im InHK als Ziel definiert. Ohne ausreichende Begrünung kann die geforderte Steigerung der Aufenthaltsqualität nicht gelingen. Dies kann vorrangig durch geeignete Bäume erreicht werden, aber auch eine intensive Begrünung entlang der Hausfassaden oder durch Pflanzbeete kann zu einer nachhaltigen Steigerung, des Stadtbildes, der Aufenthaltsqualität und der mikroklimatischen Bedingungen beitragen-. Hier ist insbesondere bezüglich der Pflege aber privates Engagement erforderlich.

Aufgrund des engen Straßenraumes kommen hierfür nur kleinkronige Bäume mit einer relativ kleinen Wuchshöhe in Frage. Dies wurde in den beiden Bürgerversammlungen auch immer so vertreten. Damit wird sichergestellt, dass die Bäume relativ wenig Schatten werfen und nicht zu nah an die Gebäude heranwachsen. Zusätzlich reduziert sich dadurch auch die Menge des Laubes. Aufgrund der besonderen Situation hält es die Verwaltung darüber hinaus für vertretbar, die Anzahl der Bäume gegenüber der vorliegenden Planung weiter zu reduzieren. Gesetzt sein sollten allerdings die 4 Bäume, die jeweils den Versatz im Fahrbahnverlauf markieren (Baumstandorte vor den Häusern Nr. 9, 14 20 und 27). Der Baum in der Pfauengasse sollte ebenfalls realisiert werden, weil die Anliegerin einem Baum bereits zugestimmt hat. Die Anzahl der Pflanzbeete insgesamt sollte gegenüber der Planung nicht reduziert werden, weil diese eine wichtige Rolle zur Auflockerung des Straßenraumes spielen. Somit könnten vor den Häusern Nr. 5 und 16 Pflanzbeete ohne Baum angelegt werden. Belange, die erst in der Ausführungsplanung geprüft werden oder Zwangspunkte, die durch die Planung der Stadtwerke und des Abwasserwerkes verursacht werden, können eine Verschiebung der Pflanzbeete erforderlich machen. Dies sollte in der Beschlussfassung berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Baumart, die Unterpflanzung der Baumscheiben sowie die Ausgestaltung und Bepflanzung der Beete vor den Häusern Nr. 5 und 16 wird die Verwaltung gemeinsam mit den Anliegern in einer weiteren Versammlung treffen.

Beschlussvorschlag 2:

Die in der Planung dargestellten Grünbeete werden in Anzahl und Lage bestätigt. Die Lage der Grünbeete kann ohne weiteren Ratsbeschluss in Längsrichtung um max. 2 Meter verändert werden, wenn die Belange z.B. der Ver- und Entsorger dies erfordern.

Insgesamt sind im geradlinigen Abschnitt der Hinterstraße 4 Bäume zur Markierung des Versatzes im Fahrbahnverlauf zu pflanzen. Ein weiterer Baum ist in der Pfauengasse vor dem Grundstück Hinterstraße 24 zu pflanzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Baumart, die Unterpflanzung der Baumscheiben und die Bepflanzung der Beete vor den Häusern Nr. 5 und 16 gemeinsam mit den Anliegern in einer weiteren Versammlung zu treffen. Weiter soll für eine Begrünung im Bereich der Hausfassaden durch die Anlieger (privates Engagement) geworben werden.

4.3 Abgrenzung der Gehwege von Fahrbahn und von den Parkplätzen

In der Bürgerversammlung am 18.08.2018 sprach sich die Nachbarschaft einstimmig dafür aus, dass die Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz durch einen Bordstein mit einem Auftritt von mindestens 5 cm erfolgt, um eine deutliche Barriere zwischen Gehweg und Parkplatz zu schaffen.

In diesem Zusammenhang schlugen Anwohner als Kompromiss vor, nur die Parkplätze mit einem 5 cm-Bord abzugrenzen und ansonsten einen Bord mit 3 cm Auftritt einzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung kann die Forderung der Nachbarschaft nach einer deutlichen Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz (und Fahrbahn) durchaus nachvollziehen, auch wenn sie der Meinung ist, dass ein fast niveaugleicher Ausbau besser wäre. Allerdings bedeutet ein Bordstein mit 5 cm Auftritt auch eine Barriere für mobilitätseingeschränkte Personen. In der Folge muss der Bordstein im Bereich von Querungsstellen auf 3 cm abgesenkt werden. Das Verlassen des Gehweges ist für mobilitätseingeschränkte Personen dann nur noch an diesen ausdrücklich ausgebildeten Querungsstellen möglich.

Der Gehweg mit einer Breite von 1,25 m entspricht nicht annähernd den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke. Demnach müsste der Gehweg mindestens 2,5 m breit sein. Aufgrund des sehr engen Straßenraumes ist ein breiterer Gehweg unter Beibehalten des Parkens am Fahrbahnrand aber nicht möglich. Daher ist eine möglichst weiche Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg Ziel der Planung, so dass die Fußgänger auch die Fahrbahn mitnutzen können, wenn diese gerade nicht befahren wird. Die insgesamt geringe Verkehrsbelastung lässt eine solche Lösung aus Sicht der Verwaltung zu.

Da die Fahrbahn aber an den Stellen, wo geparkt wird, von Mobilitätseingeschränkten ohnehin nicht gequert werden kann, kann sich die Verwaltung dem Kompromissvorschlag der Anlieger anschließen, nur die Parkplätze mit einem 5 cm-Bord abzugrenzen und ansonsten einen Bord mit 3 cm Auftritt einzusetzen. Diese Variante muss im Rahmen der Ausführungsplanung aber zunächst auf ihre Auswirkungen auf die Höhensituation (resultierende Quer- und Längsneigungen) und damit auf ihre Realisierbarkeit geprüft werden.

Beschlussvorschlag 3:

Die Variante, nur die Parkplätze mit einem 5 cm-Bord gegenüber dem Gehweg abzugrenzen und ansonsten einen Bord mit 3 cm Auftritt einzusetzen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung auf ihre Auswirkungen auf die Höhensituation und damit auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, ist diese Variante umzusetzen. Andernfalls ist die Frage nach der Abgrenzung der Gehwege dem Rat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

4.4 Einbau von Pollern

In der Bürgerversammlung am 18.08.2018 wurde die Frage gestellt, ob das Beparken der nach vorne gezogenen Gehwege (im Raum zwischen den Parkplätzen) durch Poller verhindert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung vertritt hier die Auffassung, dass dies zunächst nicht nötig ist. Falls sich später eine Notwendigkeit ergibt, kann man immer noch reagieren. Die Entscheidung muss dann im Einzelfall getroffen werden.

Beschlussvorschlag 4:

Auf Poller wird zunächst verzichtet. Falls sich später eine Notwendigkeit ergibt, ist die Entscheidung im Einzelfall durch die Verwaltung zu treffen.

4.5 Durchfahrt von der Pfauengasse in die Hinterstraße

Das Verbot der Durchfahrt für Lkw alleine durch Beschilderung in der Zufahrt von der Pfauengasse ist nach Ansicht einer Anliegerin wirkungslos (Äußerung aus der Bürgerversammlung am 29.08.2018). Trotz des Durchfahrverbotes für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen führen immer wieder Lkw von der Pfauengasse in die Hinterstraße. Ergänzung aus dem Protokoll der Bürgerversammlung: *„Andere Anlieger sahen dies teilweise nicht als derart gravierendes Problem an.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einmündung kann baulich nicht so gestaltet werden, dass eine Durchfahrt für Pkw möglich, für Lkw aber völlig unmöglich ist. Dies ist nur durch eine bauliche Trennung (Sperrung) von Pfauengasse und Hinterstraße realisierbar. Damit wird aber auch die Durchfahrt für kleinere Fahrzeuge unmöglich. Die Verwaltung hält eine solch rigorose Maßnahme aufgrund der insgesamt doch geringen Anzahl an Fahrten auf dieser Beziehung für nicht zwingend erforderlich. Als Grundlage für eine Entscheidung könnendie am 12.04.2018 erfasste Anzahl an Fahrten von der Pfauengasse in die Hinterstraße herangezogen werden:

Spitzenstunde morgens:	47 Kfz/h	
Spitzenstunde nachmittags:	43 Kfz/h	
07:00 bis 11:00 Uhr:	144 Kfz/4h	davon 13 Lieferwagen und 1 Lkw
15:00 bis 19:00 Uhr	137 Kfz/4h	Davon 10 Lieferwagen und 1 Lkw

Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass es ausreicht, für die Ausarbeitung der Planung den Lkw mit einem Gewicht von 3,5 Tonnen als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass die Einmündung so eng wie möglich gestaltet wird und die Befahrung dadurch möglichst unattraktiv wird. Unterstützt wird dies durch den

durchgezogenen Gehweg entlang der Hinterstraße und die damit verbundene vorfahrtrechtliche Unterordnung der Pfauengasse. Größere Fahrzeuge können die Hinterstraße weiterhin aus Richtung Letter Straße erreichen.

Beschlussvorschlag 5:

Auf eine bauliche Trennung (Sperrung) von Pfauengasse und Hinterstraße wird verzichtet. Für die Ausarbeitung der Planung ist der Lkw mit einem Gewicht von 3,5 Tonnen als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

4.6 Ausgestaltung der Einmündung Pfauengasse

Für die Ausgestaltung der Einmündung der Pfauengasse sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar:

- Variante mit durchgehendem Gehweg entlang der Hinterstraße, Vorfahrt für die Hinterstraße
- Variante mit farblich abgesetztem Kreuzungsbereich, Bauminsel zur Einengung der Fläche, Rechts-vor-Links-Regelung

Die unterschiedlichen Gestaltungsvarianten wurden für die Planvariante 2 ausgearbeitet und in der Bürgerversammlung am 29.08.2018 vorgestellt. Bei der Abfrage eines Meinungsbildes sprach sich nur eine Person dafür aus, die Einmündung der Pfauengasse in die Hinterstraße mit einer Bauminsel zu versehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung trägt die Priorisierung der Anwohner mit.

Beschlussvorschlag 6:

Der Ausbau der Hinterstraße in der Einmündung der Pfauengasse erfolgt wie in der Planungsvariante 1 dargestellt mit durchgehendem Gehweg entlang der Hinterstraße (Vorfahrt für die Hinterstraße).

4.7 Straßenverkehrsrechtliche Ausweisung des Weges vom Parkplatz Pfauengasse zur Hinterstraße neben Haus Nr. 10

Der Weg vom Parkplatz Pfauengasse zur Hinterstraße neben Haus Nr. 10 ist heute mit dem Verkehrszeichen 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge, auch mit Beiwagen, Kleinkraftfahrzeuge und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“ beschildert. Nach Ansicht der Verwaltung muss dieser Weg nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden. Die anliegenden Flächen und Garagen können auch vom Parkplatz Pfauengasse angefahren werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass dieser Weg in Zukunft nur noch für Radfahrer und Fußgänger freigegeben wird. Dieses Vorhaben wurde in der Bürgerversammlung am 29.08.2018 vorgestellt und erläutert. Während der Bürgerversammlung gab es hierzu keine Wortmeldung. Direkt im Anschluss an die Versammlung meldete sich ein Anlieger mit einer Garage im rückwärtigen Bereich. Im Zuge der Bebauung des Eckgrundstückes Hinterstraße/Letter Straße sei ihm zugesichert worden, dass diese Wegeverbindung für Anlieger offengehalten wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird diesen Punkt noch einmal prüfen.

Beschlussvorschlag 7:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt in Bezug auf die Befahrbarkeit des Weges vom Parkplatz Pfauengasse zur Hinterstraße neben Haus Nr. 10 (frühere Zusagen an die Anlieger etc.) zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

4.8 Anliegerbeiträge

Einige der Anlieger halten auch eine Reduzierung der Anliegerbeiträge auf 50% nicht für ausreichend. Da die Stadt Parkgebühren erhebt, dürfen die Anlieger nach ihrer Auffassung nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat eingehend geprüft, ob der Anliegeranteil für die Parkplätze gegenüber den Vorgaben der Satzung reduziert werden kann, weil die Parkplätze auch von Besuchern der Innenstadt genutzt werden und die Stadt Parkgebühren erhebt. Die Verwaltung sieht eine Reduzierung als durchaus gerechtfertigt an. Auf Grundlage der vorliegenden Fakten wird die Verwaltung einen Vorschlag für einen reduzierten Anliegeranteil formulieren. Allerdings beträgt der absolute Mindestsatz nach den einschlägigen Mustersatzungen und der geltenden Rechtsauffassung 50%. Dies gilt unabhängig davon, ob Parkgebühren erhoben werden. Die Erhebung von Parkgebühren führt nach ständiger Rechtsprechung nicht dazu, dass Beiträge nicht erhoben werden können (und damit müssen). Eine Beitragserhebung ist auch gerechtfertigt, da die Plätze auch von Anliegern genutzt werden können (Bewohnerparkausweise). Die Verwaltung wird dem Rat rechtzeitig (zusammen mit dem endgültigen Ausbaubeschluss, in dem auch das Pflastermaterial festgelegt wird) einen Vorschlag für den Beschluss einer Sondersatzung vorlegen.

Beschlussvorschlag 8:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat rechtzeitig einen Vorschlag für den Beschluss einer Sondersatzung zur Reduzierung der Anliegeranteile für die Teileinrichtung Parken vorzulegen.

4.9 Befahren der Hinterstraße mit Rettungsfahrzeugen

In der Bürgerversammlung am 18.08.2018 wurde die Frage gestellt, ob Rettungsfahrzeuge auch in Zukunft trotz der geplanten Bäume die Hinterstraße befahren können. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass Rettungsfahrzeuge entgegen der Einbahnrichtung fahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge ist elementare Grundlage der Planung. Durch die Beachtung der entsprechenden Richtlinien werden die Belange der Rettungsdienste berücksichtigt. In der Umsetzung wird dies z.B. durch das Freihalten des notwendigen Lichtraumprofils gewährleistet. Das Befahren entgegen der Einbahnrichtung wird durch die Planung nicht weiter gegenüber der heutigen Situation eingeschränkt. Abschließend wird die Planung der Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung (unter anderem dieses Belanges) und Freigabe vorgelegt.

Eine Beschlussfassung zu dieser Fragestellung im Rahmen des Planverfahrens erübrigt sich.

5. Beschreibung des Straßenausbaus

Die Hinterstraße ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 6 "Neuordnung der Innenstadt" und wird dort als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie hat eine Länge von ca. 172 m und weist eine Regelbreite von 7,50 m auf. Im Westen mündet die Hinterstraße in den Jakobiring, im Osten in die Letter Straße. Die Straße wird nach dem Separationsprinzip gestaltet: die beidseitigen Gehwege mit einer Breite von jeweils 1,25 m werden durch einen Bordstein von der Fahrbahn abgetrennt. Die Fahrbahn hat eine Regelbreite von 3,0 m. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens werden vor den Gehwegen Stellplätze im Straßenverlauf versetzt angeordnet. Die Stellplätze haben eine Regelbreite von 3,0 m. Zwischen den Stellplätzen wird der Gehweg nach vorne an den Fahrbahnrand gezogen, so dass er hier eine Breite von 3,25 m aufweist. Baumstandorte dienen der Gliederung des Verkehrsraumes. Straßenverkehrsrechtlich wird die Hinterstraße weiterhin als Tempo 30-Zone ausgewiesen und bleibt Bestandteil der heute bereits vorhandenen Halteverbotszone.

6. Ausbaustandard

Vorbemerkung: aufgrund des engen Zeitplanes konnte im Rahmen der Entwurfsplanung und der Bürgerbeteiligung die genaue Pflasterart, das Pflasterformat und die Farbgestaltung noch nicht endgültig abgestimmt und festgelegt werden. Die vorliegende Planung geht zunächst von einem Pflasterformat von 30/15/10 aus. Beispielhaft wurde für die Fahrbahn und den Gehweg graues, für die Parkplätze anthrazitfarbenes Pflaster gewählt. Im weiteren

Verfahren wird die Verwaltung Vorschläge für die Oberflächengestaltung entwickeln und mit den Anliegern abstimmen (siehe Beschlussvorschlag 9). Die folgenden Angaben zum Betonsteinpflaster erfolgen daher zunächst nur beispielhaft.

Fahrbahn - Betonsteinpflaster

Betonsteinpflaster 30/15/10 cm mit Minifase, Farbe grau (wird noch bemustert)

4 cm Pflasterbettung als Splittsandgemisch

25 cm Schottertragschicht aus Hartkalkstein 0/45 mm

26 cm Frostschuttschicht 0/45 mm

2-reihige Rinne/Läuferreihe aus Betonsteinen 16/16/14 cm

Gehweg

Betonsteinpflaster 30/15/10 cm mit Minifase, Farbe grau (wird noch bemustert)

4 cm Pflasterbettung als Splittsandgemisch

15 cm Schottertragschicht aus Hartkalkstein 0/45 mm

11 cm Frostschuttschicht 0/45 mm

Parkplatz

Betonsteinpflaster 30/15/10 cm mit Minifase, Farbe anthrazit (wird noch bemustert)

4 cm Pflasterbettung als Splittsandgemisch

25 cm Schottertragschicht aus Hartkalkstein 0/45 mm

26 cm Frostschuttschicht 0/45 mm

Kennzeichnung mit Parkstein

Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz

Rundbordstein 22/25/100 cm, R=2 cm

Rundbordstein 22/25/100 cm, R=5 cm

auf 20 cm Beton C 20/25

auf 20 cm Beton C 20/25

mit 15 cm Rückenstütze

mit 15 cm Rückenstütze

Entwässerung

Die Entwässerung der Mischflächen erfolgt über eine zweireihige Entwässerungsrinne aus Betonsteinen 16/16/14cm, Farbe: anthrazit.

Die Lage der Entwässerungsrinne variiert im Verlauf der Fahrbahn.

Die Abstände der Straßenabläufe variieren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten. Im Mittel ergibt sich ein Abstand von ca. 30 m.

Straßenbeschilderung

unverändert

Beleuchtung

Beleuchtungsmast: gerade Masten mit Lichtpunkthöhe 5,00 m, konisch rund geformt

Mastaufsatzleuchten, LED bestückte Leuchtenköpfe, Lichtpunkthöhe 5m, Abstand zwischen 26 und 35 m

(Die Leuchtenköpfe wurden in der Hinterstraße vor ca. 4 Jahren ausgetauscht. Diese Leuchtenköpfe werden weiterverwendet.)

Begrünung

Anpflanzung von Bäumen (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm)

Unterpflanzung der Baumscheiben

Die weitere Begründung wird im weiteren Verfahren mit den Anliegern abgestimmt.

Bodenaustausch

Laut geotechnischem Bericht sollte das Erdplanum nach Baubeginn durch Lastplattendruckversuche überprüft werden. Anhand der gemessenen Verformungsmodule kann über Stabilisierungs- bzw. Bodenaustauschmaßnahmen entschieden werden. Die organischen Böden sind grundsätzlich auszutauschen, so dass dann nach Bodenaustausch ein einheitliches Planum vorliegt. Im Fahrbahnbereich sollten die Böden der Bodengruppe OU grundsätzlich ausgetauscht werden.

7. Kostensituation

In den Haushaltsplan wurden für 2018 unter 70STR082 „Neubau/Umgestaltung Hinterstraße“ Ausgabemittel von 300.000 € und Einnahmen aus einer Beteiligung des Abwasserwerks in Höhe von 75.000 € eingestellt.

Die Herstellungskosten (brutto) betragen für die Variante 1 laut Kostenschätzung des Planungsbüros Hahm ca. 374.000 €. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Planungskosten: 48.000 €
- Baukosten: 298.000 €
- Beleuchtung: 21.000 €
- Festwert Grün: 7.000 €

Dementsprechend wurde der Haushaltsansatz im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 um 74.000 € erweitert. Die vom Planungsbüro Hahm ermittelten Herstellungskosten sind die Grundlage für den in der Bürgerversammlung am 11.07.2018 bekanntgegebenen Ausbaubeitrag der Anlieger je qm beitragspflichtiger Fläche in Höhe von ca. 16,00 €.

8. Ausbaubeschluss

Der reguläre Ausbaubeschluss erfolgt erst kurz vor Abschluss der Baumaßnahme, um auch Planänderungen, die im Rahmen des Ausbaus notwendig werden, im Detail erfassen und berücksichtigen zu können. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird den politischen Gremien rechtzeitig vorgelegt.

Anlagen:

1. Protokoll zum Treffen mit der Nachbarschaft am 23.01.2018
2. Schreiben der Nachbarschaft vom 30.01.2018
3. Protokoll der Bürgerversammlung am 11.07.2018
4. Schriftlich formulierte Antworten auf den mit Mail vom 03.07.2018 übermittelten Fragenkatalog der Nahbarschaft
5. Protokoll der Bürgerversammlung am 29.08.2018
6. Lageplan Variante 1
7. Lageplan Variante 2
8. Visualisierung Varianten 1+2
9. Regelquerschnitt